

22.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3290 vom 8. Januar 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/8377

Verstoßen Nordrhein-Westfalens Ministerien und Landtagsabgeordnete als Betreiber von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019 hat der Minister der Justiz des Landes NRW, Peter Biesenbach, rechtliche Bewertungen von „Facebook-Fan-Pages“ (gemeint sein dürften Facebook-Seiten in Abgrenzung zu Facebook-Profilen) vorgenommen.¹

Unter anderem traf der Minister die folgenden Feststellungen:

„Der Europäische Gerichtshof hat 2018 und 2019 in zwei Entscheidungen hierzu Urteile gefällt. In 2018 hat er sich mit dem Betreiben von Facebook-Fan-Pages beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Betreiben einer Facebook-Fan-Page solange unzulässig ist, bis der Betreiber mit Facebook eine Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO über den Umgang mit den Daten geschlossen hat. Facebook schließt eine solche Vereinbarung jedoch nicht in der von der Datenschutzaufsicht anerkannten Weise. Damit sind Facebook-Fan-Pages nach der Rechtsprechung des EUGH unzulässig.“

„Für mich habe ich den Auftrag erteilt, meinen Facebook-Auftritt solange zu löschen, bis die Regeln klar sind, wann er zulässig ist.“

„Und wenn Sie alle, und wenn Herr Kutschaty und Herr Wolf großen Wert darauf legen, zu sagen, wir bleiben auch auf dem Boden der Rechtsordnung, dann kann ich Sie nur auffordern, mit mir gemeinsam auch Ihren Facebook-Auftritt zu löschen.“

¹ <https://www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/parlaments-tv/video.html?id=1104331> ab Zeit: 07:14:30.

Datum des Originals: 22.01.2020/Ausgegeben: 28.01.2020

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Landtags und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Betreiber von Facebook-Seiten, gegen geltendes Recht verstoßen würden und sich nicht auf dem Boden der Rechtsordnung bewegen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3290 mit Schreiben vom 22. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie den übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. Verstoßen Ministerinnen und Minister, Ministerien sowie Landtagsabgeordnete welche Facebook-Seiten betreiben, gegen geltendes Recht?**
- 2. Wann hat das Ministerium der Justiz den Landtag und die Ministerien sowie Ministerinnen und Minister über die Rechtauffassung bzgl. des Betriebens von Facebook-Seiten des Ministers der Justiz erstmals informiert?**
- 3. Haben oder werden nun weitere Ministerinnen und Minister (neben dem Minister der Justiz) sowie Ministerien ihre Facebook-Seiten löschen?**
- 4. Ist nach Auffassung der Landesregierung die rechtliche Würdigung (durch den Minister der Justiz) des Betriebens von Facebook-Seiten auch auf andere Social-Media-Plattformen übertragbar?**

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Fragesteller spricht mit der Kleinen Anfrage das Spannungsverhältnis zwischen zulässiger bzw. gebotener Öffentlichkeitsarbeit und datenschutzrechtlichen Aspekten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien an. Während die Kleine Anfrage 3290 sich auf die Landesregierung sowie Abgeordnete des Landtags bezieht, nimmt die Kleine Anfrage 3289 den kommunalen Bereich in den Blick. Die Antworten auf die Kleinen Anfragen sind daher im Zusammenhang zu betrachten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Öffentlichkeitsarbeit der Regierung nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig ist. In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, dass die Regierung der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegt und erläutert. Eine verantwortliche Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können. Auch dazu vermag staatliche Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag zu leisten (vgl. BVerfGE 20, 56, 100; 44, 124, 147; 138, 102, 114). Diese gebotene Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung wie auch der Mitglieder der Landesregierung vollzieht sich nicht mehr nur in den tradierten Formen etwa der Presseerklärung oder Pressekonferenz, sondern selbstverständlich auch unter Inanspruchnahme digitaler sozialer Medien.

Auf der anderen Seite sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, die beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht jüngst in einem Urteil vom 11. September

2019 sowie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einem Urteil vom 5. Juni 2018 beleuchtet haben.

Die hiermit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen werden gegenwärtig durch die Landesregierung auch unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie im Austausch innerhalb des Länderkreises geprüft. Unter anderem wurde in der Staatskanzlei in Konsequenz eines im Oktober 2019 geführten Gespräches mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Task Force eingerichtet, um die relevanten Fragen zu klären. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine abschließende rechtliche Würdigung noch nicht vornehmen, zumal auch das Bundesverwaltungsgericht in dem angesprochenen Urteil die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen hat. Einer Information der Ministerien zum jetzigen Zeitpunkt bedurfte es nicht.

Soweit der Fragesteller eine rechtliche Bewertung in Bezug auf Facebook-Seiten erbittet, die durch Landtagsabgeordnete betrieben werden, kommt eine Stellungnahme der Landesregierung in Form einer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gewaltentrennung nicht in Betracht, da die Landesregierung zu Aspekten, die den Status des Abgeordneten betreffen, keine rechtliche Stellungnahme abgibt.